
1. Aufenthaltszweck: Ausbildung, Studium, Schule und Sprachkurs

§§ 16 – 17 AufenthG

Umfasst folgende Aufenthaltstitel:

zum Studium (auch studienvorbereitende Maßnahmen)	§ 16b AufenthG
zur Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung	§ 16a AufenthG
für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	§ 16d AufenthG
zum Sprachkurs und Schulbesuch	§ 16f AufenthG
zur Berufsausbildung für gestattete oder geduldete Personen	§ 16g AufenthG
zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes*	§ 17 AufenthG

I. Unterlagen in Kopie für die zunächst erforderliche postalische oder elektronische Antragstellung:

- Antragsformular für jeden Antragsteller, vollständig ausgefüllt ([Vordruck](#))
- gültiger Reisepass oder Passersatz
- 1 aktuelles biometrisches Passfoto (falls Sie die Unterlagen per Post verschicken; ansonsten kann dieses auch bei der späteren Vorsprache mitgebracht werden)
- Bescheinigung über die jeweilige Maßnahme durch Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsvertrag oder Bescheinigung der (Sprach-)Schule (* bei der Suche eines Ausbildungs-/Studienplatzes entbehrlich)
- Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Verpflichtungserklärung, aktueller Kontoauszug, Stipendium, Arbeits-/Ausbildungsvertrag mit den letzten 3 Gehaltsabrechnungen etc.)
- Krankenversicherungsnachweis in Form einer Bescheinigung der Krankenkasse mit Angabe des Versicherungszeitraums, es sei denn Sie sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder in einer Ausbildung
- Mietvertrag bzw. Mietbescheinigung ([Vordruck](#))

Bei Ersterteilung zusätzlich:

- Nachweis Sprachkenntnisse, wenn vorhanden (Zertifikat Sprachkurs)
- Einreisevisum

Bitte leiten Sie Ihren Antrag sowie die Unterlagen direkt an den/die für Sie [zuständigen Sachbearbeiter](#).

Hinweis: Eine Vorsprache ohne vorherige Terminvereinbarung, auch zur Abgabe von Unterlagen ist nicht mehr möglich.

II. Persönliche Vorsprache in der Behörde nach Terminabsprache:

Nach Prüfung der vollständigen Unterlagen erhalten Sie einen Termin zur persönlichen Vorsprache. Hierzu ist dann auch die Vorlage sämtlicher Unterlagen im Original erforderlich, welche Ihnen individuell bei der Terminabsprache mitgeteilt werden.

Berücksichtigen Sie bitte, dass die Vorsprache nur persönlich möglich ist und nicht durch bevollmächtigte Personen ersetzt werden kann.

Lediglich bei Kindern unter 6 Jahren ist eine Vorsprache entbehrlich. Bitte beachten Sie auch, dass bei Vorsprache die Zahlung der bereits durch die Antragstellung fällig werdenden Verwaltungsgebühren erforderlich wird. Die Höhe der jeweiligen Gebühren richten sich nach der Aufenthaltsverordnung sowie den jeweils gestellten Anträgen und wird Ihnen bei Terminabsprache ebenfalls individuell mitgeteilt.

Informieren Sie sich bitte auf der Homepage des Rheingau-Taunus-Kreis über unsere sonstigen aktuellen Hinweise.